



Explosionsschutzdokument gemäß §5 VEXAT

Ihre Sicherheit am Batterieladeplatz
ist uns wichtig.

 **JUNGHEINRICH**



VEXAT-Verordnung wir machen das für Sie

An Staplerbatterieladeplätzen und in Staplerbatterieladestationen müssen Arbeitgebende geeignete Vorkehrungen treffen, um Explosionen zu verhindern. Die gesetzliche Vorgabe zum Explosionsschutz in Arbeitsstätten enthält die VEXAT-Verordnung über explosionsfähige Atmosphären. **Als Hersteller wissen wir über Maßnahmen und Vorkehrungen für einen sicheren Batterieladeplatz am besten Bescheid.** Mit der Erstellung eines „Explosionsschutzdokument gemäß §5 VEXAT“ unterstützt Jungheinrich seine Kunden mit der normgerechten Ausführung.

ab **950 €** exkl. MwSt.

Die Erstellung des Explosionsschutzdokuments gemäß §5 VEXAT umfasst folgende Punkte:

- Ermittlung, Beurteilung und Dokumentation aller Gefahren
- Information, Unterweisung der Mitarbeiter zum normgerechten Umgang in der Batterieladezone
- Prüfungen, Messungen des Batterieladeumfeldes und des Batterieladeplatzes
- Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften gemäß ASchG ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, VEXAT Verordnung explosionsfähiger Atmosphären, AStV Arbeitsstättenverordnung
- Ermittlung der zu erwartenden Wasserstoffkonzentration gemäß EN 62485-3 Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen, Ausgabe: 2015-09
- Ausstellen eines Explosionsschutzdokumentes gemäß §5 VEXAT Verordnung explosionsfähiger Atmosphären BGI. II Nr. 309/2004
- Erstellung einer Aufstellung notwendiger Maßnahmen zur normgerechten Ausführung einer Batterieladezone

Im Angebot nicht enthalten, sind

- Luftmengenmessungen von technischen Belüftungen,
- elektrische Anschlüsse oder Umbauten,
- Servicetätigkeiten an Fahrzeugen oder Betriebsmitteln, elektrotechnische Maßnahmen oder Bauarbeiten am Gebäude oder der Umgebung

Kurt Zillner (Produktmanager), +43 676 8220 2649
vertrieb-kundendienst@jungheinrich.at
www.jungheinrich.at